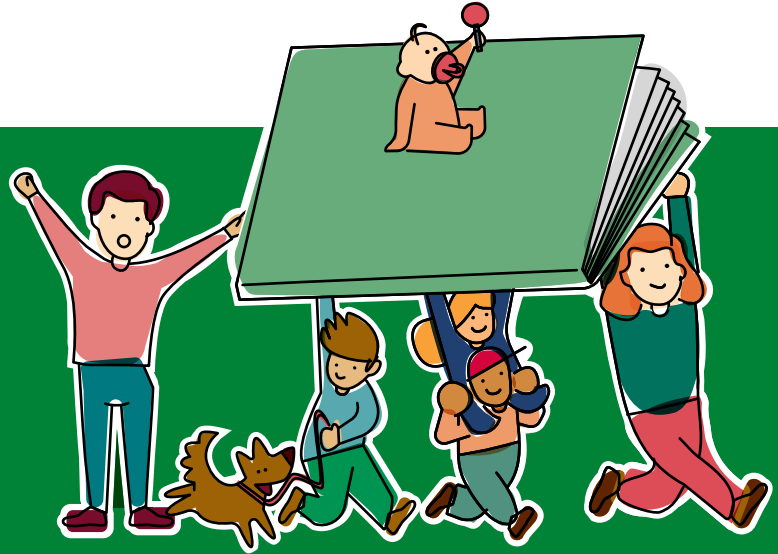




Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Starke-Familien-Checkheft

Familienleistungen auf einen Blick

 [bmfsfj.de](https://www.bmfsfj.de)

Stand: 01.07.2019



Dr. Franziska Giffey

Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Hubertus Heil

Hubertus Heil, MdB
Bundesminister für Arbeit und Soziales



Olaf Scholz

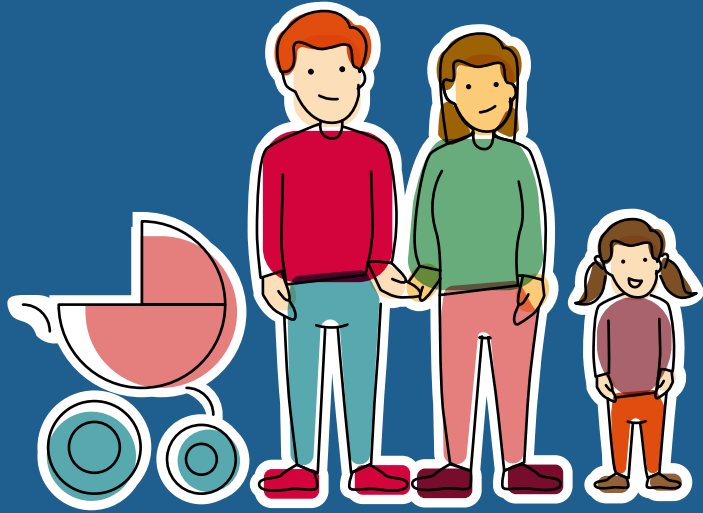
Olaf Scholz
Bundesminister der Finanzen

Liebe Familien,

Kinder sind ein großes Geschenk. Aber wir wissen auch: Sie großzuziehen erfordert neben Liebe, Aufmerksamkeit und Zuwendung auch Zeit und Geld. Beide Ressourcen sind in Familien oft knapp bemessen. Deshalb gibt es für Familien in Deutschland eine Reihe staatlicher Unterstützungsangebote von der Kita bis zum Kindergeld. Vielen Müttern und Vätern ermöglicht das Elterngeld, ihre Erwerbstätigkeit für eine Zeit zu unterbrechen, um sich um ihr Kind zu kümmern. Aber kennen Sie den Kinderzuschlag? Wissen Sie, welche Leistungen für Allein- oder Getrennterziehende da sind und für Familien mit kleinen Einkommen? Und was steckt hinter dem Anspruch auf Bildung und Teilhabe? Sie wissen es nicht? Dieses Checkheft wird

das ändern. Es gibt Ihnen einen schnellen Überblick darüber, auf welche staatliche Unterstützung Sie bauen können. Übersichtlich und einfach erklärt, damit Sie weniger Zeit mit Anträgen und mehr Zeit mit Ihren Kindern verbringen können. Dieses Heft funktioniert nach dem Prinzip: erst Check – dann Scheck! Checken Sie, welche Ansprüche es gibt, trennen Sie den Scheck heraus und erhalten Sie Hilfe für mehr Geld oder Zeit für sich und Ihre Familie. Wir wollen die Familien in Deutschland stärker machen. Damit machen wir auch unser Land spürbar stärker.

Der Familienalltag kann manchmal kompliziert sein. Die Anträge für Familienleistungen müssen es nicht.

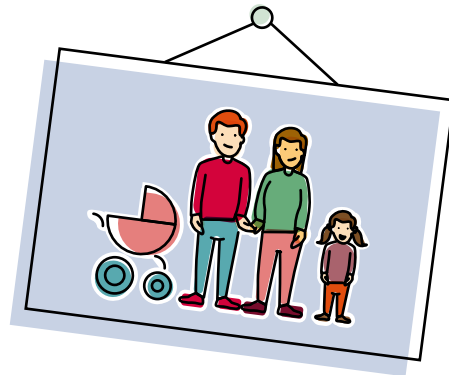


Paarfamilien

Das Familienleben ist bunt

Familie ist dort, wo Menschen verschiedener Generationen dauerhaft füreinander da sind und Verantwortung übernehmen. Das gilt für verheiratete und unverheiratete Paare mit Kindern, für Allein- oder Getrennterziehende und für Patchwork-, Regenbogen-, Adoptiv- oder Pflegefamilien.

Familie wird in ganz unterschiedlichen Konstellationen gelebt. Meistens sind die Eltern verheiratet, aber ihre Zahl ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Dafür gibt es zunehmend mehr Eltern, die unverheiratet sind, als Regenbogenfamilie zusammenleben oder alleine beziehungsweise getrennt ihre Kinder erziehen.



Katharina und Christian Peters haben zwei Kinder: die siebenjährige Hannah und ihren Bruder Noah (sechs Monate). Die Eltern teilen sich die Elternzeit partnerschaftlich. Die erste Zeit nach der Geburt sind sie abwechselnd ganz zu Hause geblieben, jetzt arbeiten beide in Teilzeit, bis Noah mit einem Jahr in die Kita kommt.

Leistungen für Familien

Kindergeld

Für jedes Ihrer Kinder steht Ihnen mindestens bis zu deren 18. Geburtstag Kindergeld zu – unabhängig von Ihrem Einkommen.

KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld

Reicht Ihr Einkommen nur für Sie, aber nicht für Ihre Familie, haben Sie Anspruch auf einen Kinderzuschlag. Dieser wird für jede Familie individuell berechnet.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, können Ihnen für Ihre Kinder Leistungen zustehen – zum Beispiel für Nachhilfe, Musik- und Sportkurse oder das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita oder in der Tagespflege.

Elterngeld

Betreuen Sie Ihr Kind nach der Geburt selbst, haben Sie Anspruch auf Elterngeld. Dabei können Sie zwischen dem Basiselterngeld und ElterngeldPlus wählen.

Kinderbetreuung

Alle Kinder ab dem ersten Geburtstag haben Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Gebühren sind abhängig vom Wohnort. Erhalten Sie den Kinderzuschlag*, Wohngeld* oder Leistungen nach dem SGB II, XII oder Asylbewerberleistungsgesetz, entfallen die Gebühren.

*Ab 1. August 2019.

Weitere Angebote und Beratung

Das Familienportal des Bundesfamilienministeriums:

www.familienportal.de

Übersicht über staatliche Familienleistungen:

www.infotool-familie.de

Die Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung:

Die per Post verschickten Elternbriefe thematisieren, was bis zum achten Lebensjahr des Kindes wichtig wird:
www.ane.de/elternbriefe

Das Elterntelefon:

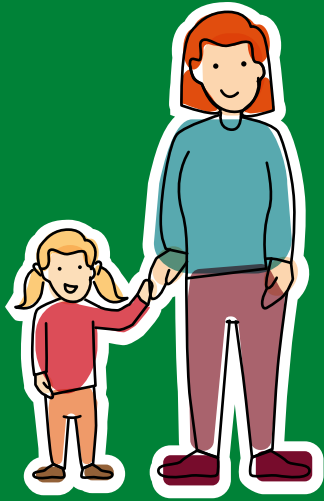
Die „Nummer gegen Kummer“ bietet Telefonberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern: 0800 1110550

Elternkurse des Deutschen Kinderschutzbundes „Starke Eltern – Starke Kinder“:

Der Deutsche Kinderschutzbund unterstützt mit Elternkursen dabei, den Familienalltag gelassener und souveräner zu meistern: www.sesk.de (> Inhalte und Angebote)

Online-Beratungsführer der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V.:

Mit der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. finden Sie passende Beratungsstellen in Ihrer Nähe: www.dajeb.de (> Beratungsführer online)



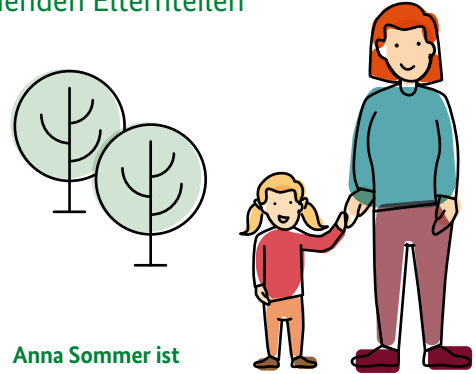
Allein- oder Getrennterziehende

Familien mit allein oder getrennt erziehenden Elternteilen

Die Zahl der Allein- oder Getrennterziehenden ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Alleinerziehende sind in der Statistik Haushalte, in denen ein Elternteil allein mit Kindern lebt und **ledig, verwitwet, getrennt oder geschieden** ist.

Mehr als **zwei Millionen Kinder** unter 18 Jahren leben in Deutschland im Haushalt eines Elternteils – zu 90 Prozent bei der Mutter. Neben den tatsächlich alleinerziehenden Elternteilen gibt es Eltern, die sich die Betreuung ihrer Kinder auch nach einer Trennung partnerschaftlich teilen und ihre Kinder gemeinsam getrennt erziehen.

Quelle: Familienreport 2017, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Anna Sommer ist alleinerziehend:

Die achtjährige Frieda lebt bei ihrer Mutter. Friedas Eltern haben sich vor vier Jahren getrennt. Jedes zweite Wochenende besucht Frieda ihren Vater Deniz, der in einer anderen Stadt lebt. Deniz zahlt Unterhalt. Um die alltäglichen Belange wie Schule oder Nachmittagsbetreuung kümmert sich Anna alleine.

Leistungen für Allein- oder Getrennterziehende

Kindergeld

Für jedes Ihrer Kinder steht Ihnen mindestens bis zu deren 18. Geburtstag Kindergeld zu – unabhängig von Ihrem Einkommen.

KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld

Reicht Ihr Einkommen nur für Sie, aber nicht für Ihre Familie, haben Sie Anspruch auf einen Kinderzuschlag. Dieser wird für jede Familie individuell berechnet.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, können Ihnen für Ihre Kinder Leistungen zustehen – zum Beispiel für Nachhilfe, Musik- und Sportkurse oder das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita oder in der Tagespflege.

Elterngeld

Auch bei einer Trennung oder Scheidung haben Sie Anspruch auf Elterngeld. Sie können zwischen dem Basiselterngeld und ElterngeldPlus wählen.

Unterhaltsvorschuss und Entlastungsbetrag

Alleinerziehende können Geld vom Staat erhalten, wenn der andere Elternteil keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt zahlt. Sie erhalten außerdem pro Kind einen erhöhten Steuerfreibetrag.

Kinderbetreuung

Alle Kinder ab dem ersten Geburtstag haben Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Gebühren sind abhängig vom Wohnort. Erhalten Sie den Kinderzuschlag*, Wohngeld* oder weitere Leistungen, entfallen die Gebühren.

*Ab 1. August 2019.

Weitere Angebote und Beratung

Ratgeber „Alleinerziehend. Tipps und Informationen“:

Die Broschüre hilft bei der Bewältigung der neuen Lebenssituation – vom Sorgerecht über Beratungsstellen bis zur finanziellen Unterstützung für Alleinerziehende:
www.bmfsfj.de/alleinerziehend

Broschüre „Die Beistandschaft“:

In der Broschüre des Jugendamts finden Sie Informationen zur Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhalt: www.bmfsfj.de/beistandschaft

Das Familienportal des Bundesfamilienministeriums:

Im Familienportal finden Sie Informationen zu Familienleistungen sowie Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort über die Postleitzahlen-suche. Außerdem können Sie das Elterngeld unverbindlich digital ermitteln:
www.familienportal.de

Übersicht über staatliche Familienleistungen:

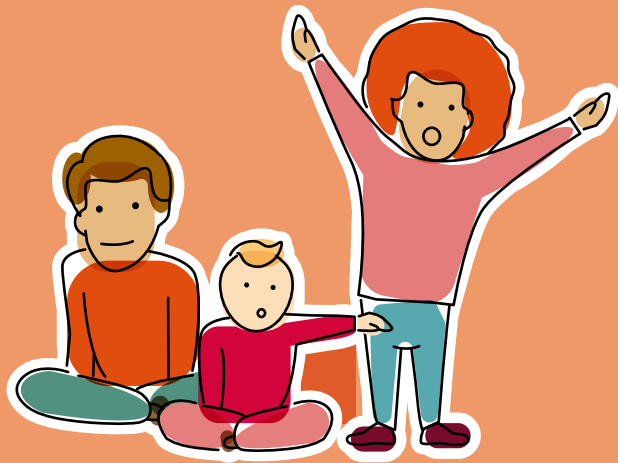
<https://infotool-familie.de>

Das Elterntelefon:

Die „Nummer gegen Kummer“ bietet Telefonberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern:
0800 1110550

Frauennotruf und Frauenberatungsstellen:

www.frauen-gegen-gewalt.de



Kindergeld


Das Kindergeld – direkt und für alle

Das Kindergeld ist eine der wichtigsten Leistungen für Familien in Deutschland. Es unterstützt Sie bei der Versorgung Ihrer Kinder und wird monatlich gezahlt.

Sie haben Anspruch, wenn Sie ...

- ✓ ... die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und mit Ihren Kindern in Deutschland wohnen.
- ✓ ... eine ausländische Staatsangehörigkeit haben und in Deutschland leben (unter bestimmten Voraussetzungen).
- ✓ ... einen deutschen Pass besitzen und im Ausland wohnen, aber in Deutschland Steuern zahlen.

Das Kindergeld erhalten die Eltern. Dazu gehören auch Adoptiveltern. Unter bestimmten Bedingungen kann es auch an **Stief-, Pflege-, Großeltern, Geschwister** oder die **Kinder selbst** gezahlt werden. Das Kindergeld wird grundsätzlich an einen Elternteil ausgezahlt.

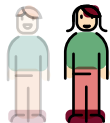


Einen Anspruch auf Kindergeld haben alle Kinder – unabhängig vom Einkommen der Familie.

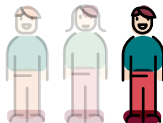
So viel erhalten Sie monatlich:



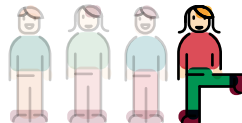
1. Kind:
204 Euro



2. Kind:
204 Euro



3. Kind:
210 Euro



4. Kind:
235 Euro

Derzeit wird in Deutschland
Kindergeld für rund

17,5

Millionen Kinder
und Jugendliche
gezahlt.



Quelle: www.arbeitsagentur.de

So lange erhalten Sie Kindergeld:



Kindergeld wird für **alle Kinder** bis zum 18. Geburtstag gezahlt.



Sollte Ihr Kind **arbeitslos** sein, besteht bis zum 21. Geburtstag Anspruch.



Für Kinder in der **Ausbildung**, im **Studium** oder **Freiwilligendienst** kann Kindergeld bis zum 25. Geburtstag bewilligt werden.

Ihr Kindergeld-Antrag:

Beantragen Sie das Kindergeld am besten gleich nach der Geburt bei Ihrer **Familienkasse**. Für die meisten Eltern ist eine der Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Halten Sie für den Antrag Ihre **steuerliche Identifikationsnummer** und die Ihres Kindes bereit.

Hier können Sie den Antrag direkt online stellen:

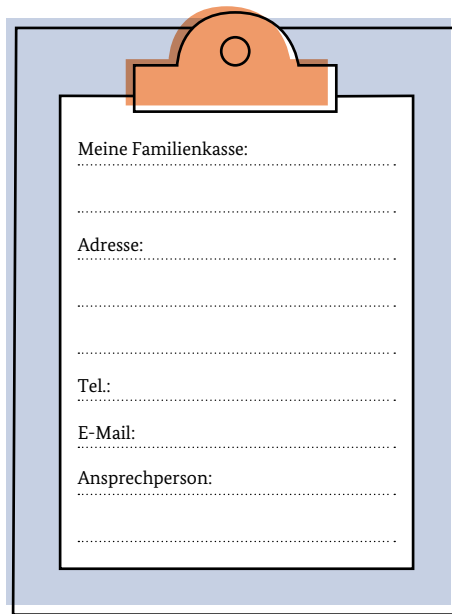
www.arbeitsagentur.de (> Familie und Kinder > Kindergeld beantragen)

Hier finden Sie Ihre Familienkasse vor Ort:

www.arbeitsagentur.de (> Familie und Kinder)

Bundesweites Servicetelefon der Familienkasse:

0800 4555530 (gebührenfrei)



Meine Familienkasse:
.....
.....

Adresse:
.....
.....
.....

Tel.:
.....

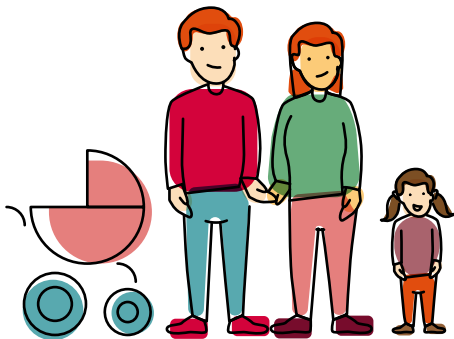
E-Mail:
.....

Ansprechperson:
.....
.....

Weitere Informationen

Merkblatt zum Kindergeld:

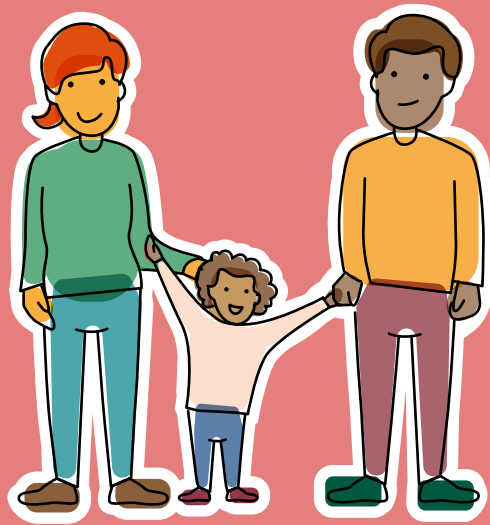
www.arbeitsagentur.de (> Familie und Kinder > Downloads > Merkblatt Kindergeld)



Kindergeld oder Freibetrag?

Bei der jährlichen Einkommenssteuererklärung überprüft das Finanzamt, ob für Eltern das ausbezahlte Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder günstiger sind. Diese Prüfung erfolgt automatisch und muss nicht beantragt werden.

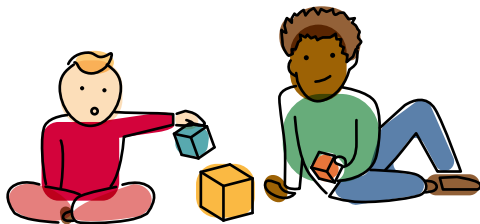




KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld

Für Familien mit kleinem Einkommen

Sie verdienen genügend, um für sich selbst zu sorgen, aber es reicht nicht für die ganze Familie? Dann können Sie für Ihr Kind oder Ihre Kinder einen **Zuschlag zum Kindergeld** beantragen. Dabei ist es egal, ob Sie alleinerziehend sind oder Ihre Kinder gemeinsam erziehen. Der Kinderzuschlag soll Ihnen dabei helfen, die notwendigen Ausgaben für Ihr Kind abzudecken – zusammen mit dem Kindergeld und gegebenenfalls Wohngeld.



Was ist neu seit 2019?

Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurde zum 1. Juli 2019 der Kinderzuschlag erhöht und die Beantragung vereinfacht. Da Unterhaltszahlungen oder -vorschüsse in geringerem Umfang als bisher verrechnet werden, können mehr Alleinerziehende von dem Zuschlag profitieren.

Wie hoch ist der Zuschlag zum Kindergeld?

Max.



pro Monat

Leistungen für Bildung
und Teilhabe

Der Kinderzuschlag kann pro Kind bis zu **185 Euro** betragen – abhängig von der finanziellen Situation Ihrer Familie. Wenn Sie mehr verdienen, als Sie selbst benötigen, verringert sich der Kinderzuschlag entsprechend. Das gilt auch, wenn Ihr Kind ein eigenes Einkommen erhält. Das **Kindergeld** erhalten Sie unabhängig davon.

Gut zu wissen!

Wenn Sie den Kinderzuschlag erhalten, müssen Sie ab 1. August 2019 keine Kitagebühren zahlen.

Ihnen stehen außerdem Bildungs- und Teilhabeleistungen wie das kostenlose Mittagessen in Kita und Schule zu.



Ab 2020 erhalten Sie den Kinderzuschlag, wenn ...

- ✓ ... Ihr Kind in Ihrem Haushalt lebt.
- ✓ ... Ihr Kind unter 25 Jahre alt ist und nicht verpartnert oder verheiratet ist.
- ✓ ... Sie für Ihr Kind Kindergeld beziehen.
- ✓ ... Sie kein Arbeitslosengeld II beziehen können.
- ✓ ... Sie ein bestimmtes Mindesteinkommen erzielen (Elternpaare: mindestens **900 Euro**, Alleinerziehende: **600 Euro**) und
- ✓ ... Ihr Verdienst eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreitet. Diese wird jeweils individuell berechnet.



Übrigens!

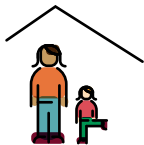
Ab 1. Januar 2020 entfällt die Höchstgrenze und Familien können auch bis in mittlere Einkommensbereiche hinein noch einen geminderten Kinderzuschlag beziehen.

Außerdem haben Familien Anspruch, wenn sie mit dem Kinderzuschlag und Wohngeld nicht mehr als 100 Euro unter dem SGB-II-Anspruch bleiben.

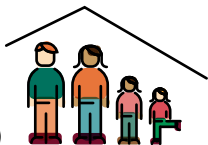
So viel dürfen Sie verdienen

Den Kinderzuschlag erhalten Sie bis zu einem gewissen **Höchsteinkommen**. Auch Ihre **Miete**, die **Größe Ihrer Familie** und das **Alter Ihrer Kinder** spielen dabei eine Rolle. Hier einige Beispiele:

Zahlen Alleinerziehende **490 Euro** Warmmiete, liegt die Höchstgrenze bei rund **1.700 Euro** brutto. (Kind: 6 Jahre)



Bei einer Warmmiete von **690 Euro** dürfen Paarfamilien bis rund **2.500 Euro** brutto verdienen. (Kinder: 8 und 6 Jahre)



Bei **990 Euro** Warmmiete liegt die Höchstgrenze für Paarfamilien bei rund **3.000 Euro** brutto. (Kinder: 10, 8, 6 Jahre)



Was brauche ich für den Antrag?

- Verdienstbescheinigung Ihres Arbeitgebers
- Erklärung zu Ihrem Vermögen
- Erklärung über Ihre Wohnkosten

Servicetelefon der Familienkasse für Ihre Fragen:

0800 4 5555 30 (gebührenfrei)

Je nach Situation können weitere Unterlagen nötig sein. Bitte halten Sie bei telefonischen Anfragen immer Ihre Kindergeldnummer bereit!

Der Weg zum Kinderzuschlag

Den Antrag für den Kinderzuschlag stellen Sie bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Lohnt sich der Antrag?

Der KiZ-Lotse der Familienkasse prüft mit wenigen Angaben, ob Sie Anspruch auf den Kinderzuschlag haben:

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse



Ihre Familienkasse für den Kinderzuschlag finden Sie hier:

www.arbeitsagentur.de (> Familie und Kinder)

Die Formulare erhalten Sie vor Ort oder online:

www.arbeitsagentur.de (> Familie und Kinder)

„Schritt-für-Schritt“-Anleitung der Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de (> Familie und Kinder > Kinderzuschlag verstehen und beantragen > Kinderzuschlag beantragen)

Merkblatt zum Kinderzuschlag:

www.arbeitsagentur.de (> Familie und Kinder > Downloads > Merkblatt Kinderzuschlag)



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Damit alle Kinder mitmachen können

Sie haben Schwierigkeiten, das nötige Geld für das Schulmaterial Ihrer Kinder aufzubringen? Sie können sich die nächste Klassenfahrt Ihres Kindes nicht oder nur sehr schwer leisten? Ihr Kind braucht Nachhilfe? Das Mittagessen in der Schule kostet zu viel? Dann können Sie dafür finanzielle Unterstützung bekommen. Wie? Mit den **Leistungen für Bildung und Teilhabe**, auch als Bildungspaket bezeichnet.



Die meisten dieser Zuschüsse werden **bis zum 25. Geburtstag** gezahlt.



Für gemeinschaftliche Freizeitangebote gibt es **bis zum 18. Geburtstag** finanzielle Unterstützung.

Sie haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ...

✓ ... wenn Sie oder Ihre Kinder bereits eine der folgenden staatlichen Unterstützungen beziehen:

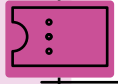
- Kinderzuschlag
- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Wohngeld
- Asylbewerberleistungen

Sie oder Ihre Kinder beziehen keine dieser Leistungen, aber Ihr Einkommen reicht zum Beispiel nicht für Klassenfahrten? Dann besteht eventuell ein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende oder auf Sozialhilfe (Bedarfsauslösung).

Gut zu wissen!

Über Leistungen für Bildung und Teilhabe, das sogenannte Bildungspaket, berät Sie die für Sie zuständige Stadt, Gemeinde oder Ihr Landkreis.

Fragen Sie dazu bei Ihrer zuständigen Anlaufstelle nach!



Dafür können Sie Leistungen erhalten:

Für diese Aufwendungen bekommen Sie Zuschüsse:

- **persönlicher Schulbedarf** wie Schulranzen, Sportzeug, Stifte, Füller, Hefte, Bastelmaterial, Taschenrechner und Lernsoftware: **150 Euro** im Schuljahr ab 1. August 2019 (vorher: **100 Euro** pro Schuljahr)
- **soziale und kulturelle Aktivitäten**, zum Beispiel im Sportverein oder an der Musikschule: **15 Euro** monatlich ab 1. August 2019 (vorher: **10 Euro**)

Diese Ausgaben können voll erstattet werden:

- ein- und mehrtägige **Ausflüge** mit der Kita, Schule oder Kindertagespflege (z. B. eine Klassenfahrt)
- Kosten für **Schülerbeförderung**
- gemeinschaftliches **Mittagessen** in Schule, Kita und Kindertagespflege
- angemessene **Lernförderung** auch ohne Versetzungsgefährdung



Hier stellen Sie den Antrag:

Wenn Sie **Arbeitslosengeld II** (Alg II) beziehen oder möglicherweise nur für Bildung und Teilhabe Ihrer Kinder Anspruch auf Leistungen haben, wenden Sie sich bitte an das **Jobcenter**: Der Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag auf Alg II gilt automatisch auch als Antrag auf Leistungen des Bildungspakets. Die Lernförderung ist weiterhin gesondert zu beantragen. Vom Jobcenter erhalten Sie gegebenenfalls weitere Hinweise auf einzureichende Unterlagen oder auf die endgültig bearbeitende Stelle.

In allen anderen Fällen beantragen Sie die Leistungen bei Ihrer **Stadt**, Ihrer **Gemeinde** oder Ihrem **Landkreis**.

Die **Antragsformulare** erhalten Sie bei Ihren Beratungsstellen vor Ort oder auf der Website Ihrer zuständigen Anlaufstelle.

Weitere Informationen

Informationsseite auf dem Familienportal:

www.familienportal.de/but

Detaillierte Übersicht über Leistungen und Anlaufstellen in allen Bundesländern:

www.bmas.de/bildungspaket









Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Mehr Zeit für Kinder

Das **Elterngeld** hilft Ihnen, sich nach der Geburt auf Ihr neugeborenes Kind zu konzentrieren und zeitweise nicht oder weniger zu arbeiten. Es **gleicht einen Teil Ihres Einkommens aus**, um den Lebensunterhalt Ihrer Familie zu sichern. Auch Mütter und Väter, die vor der Geburt kein Einkommen hatten, können Elterngeld erhalten.

Anspruch auf Elterngeld haben Sie als Mutter oder Vater, wenn Sie ...

-  ... Ihr Kind selbst betreuen und erziehen.
-  ... mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben.
-  ... in Deutschland wohnen.
-  ... gar nicht oder höchstens 30 Stunden pro Woche arbeiten.

Es gibt drei Varianten, die Sie miteinander kombinieren können:

1. Basiselterngeld
2. ElterngeldPlus
3. Partnerschaftsbonus

Basiselterngeld oder ElterngeldPlus?

Sie können bei der Beantragung zwischen dem Basiselterngeld und dem ElterngeldPlus wählen. Oder Sie **kombinieren beide Varianten** miteinander. Für jeden Lebensmonat Ihres Kindes können Sie neu entscheiden, welches Elterngeld Sie beziehen möchten.

➡ Basiselterngeld

Das Basiselterngeld können Sie für **zwölf Monate** bekommen. Wenn beide Elternteile Elterngeld für mindestens zwei Monate beantragen und auf einen Teil ihres bisherigen Einkommens verzichten, können sie **14 Monate** Elterngeld erhalten. Die Höhe ist abhängig vom Einkommen vor der Geburt. Mit dem Basiselterngeld bekommen Sie 65 Prozent Ihres Nettoeinkommens vor der Geburt, mindestens **300 Euro**, höchstens **1.800 Euro** im Monat.

➡ ElterngeldPlus

ElterngeldPlus können Sie doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld. Wenn Sie nach der Geburt nicht arbeiten, ist ElterngeldPlus halb so hoch wie das Basiselterngeld. Wenn Sie nach der Geburt in **Teilzeit arbeiten** möchten, kann ElterngeldPlus im Einzelfall genauso hoch sein wie das monatliche Basiselterngeld mit Teilzeiteinkommen – für den doppelten Zeitraum. In Kombination mit Teilzeit kann sich ElterngeldPlus daher für Sie besonders lohnen.

Aus einem Elterngeld-Monat ...

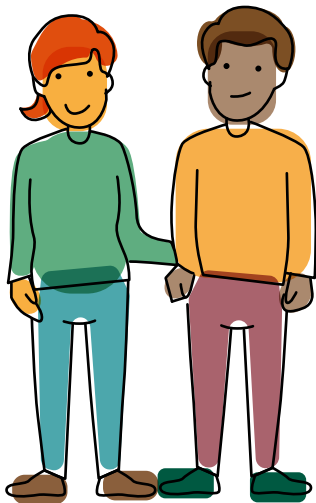


... werden zwei ElterngeldPlus-Monate.



Gemeinsam erziehen und vom Partnerschaftsbonus profitieren

Möchten Sie und der andere Elternteil sich die Erziehung Ihres Kindes partnerschaftlich aufteilen, erhalten Sie **vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate** pro Elternteil. Auf diesen Bonus haben Sie Anspruch, wenn ...



- ✔ ... Sie beide über einen Zeitraum von vier Monaten ohne Unterbrechung in Teilzeit arbeiten.
- ✔ ... die wöchentliche Arbeitszeit beider Elternteile zwischen 25 und 30 Stunden liegt.

Falls Sie alleinerziehend sind, genügt es, wenn ...

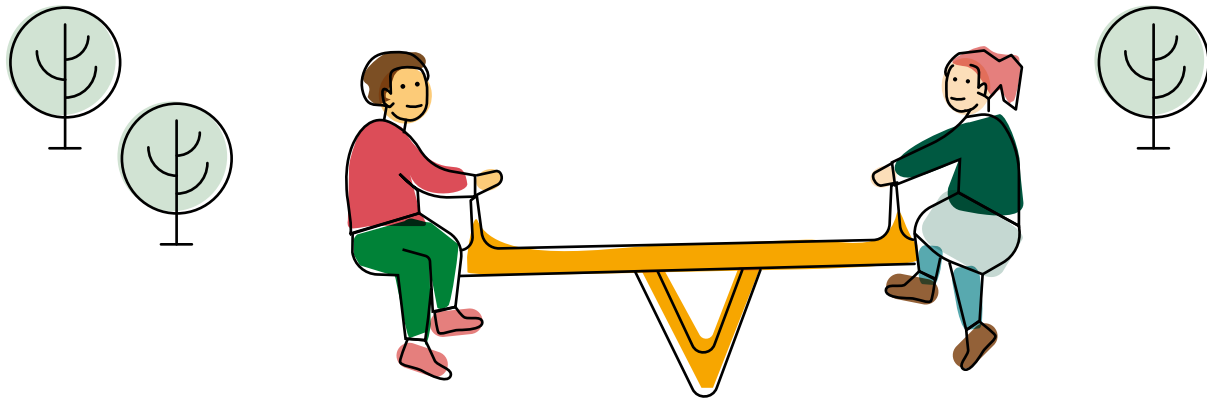
- ✔ ... Sie in vier aufeinanderfolgenden Monaten in Teilzeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.

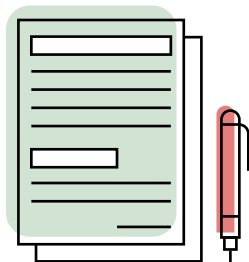


Ist das Basiselterngeld oder ElterngeldPlus für Sie passender?
Haben Sie Anspruch auf den Partnerschaftsbonus?

Der Elterngeldrechner hilft Ihnen, die passende Elterngeld-Variante zu finden:

www.familienportal.de/egr





Diese Unterlagen benötigen Sie für Ihren Elterngeld-Antrag:

- Geburtsurkunde Ihres Kindes
- Nachweise über Ihr Einkommen vor der Geburt: bei Nichtselbstständigen die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen der letzten zwölf Monate vor Beginn des Mutterschutzes, bei Selbstständigen der letzte Steuerbescheid
- Bescheinigung der Krankenkasse über Ihr Mutterschaftsgeld und Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- gegebenenfalls Nachweise über Ihr voraussichtliches Einkommen während des Elterngeld-Bezugs
- weitere Unterlagen je nach Einzelfall

Ihr Elterngeld-Antrag

Elterngeld können Sie **ab der Geburt Ihres Kindes** bei Ihrer Elterngeldstelle beantragen. Stellen Sie den Antrag frühzeitig, damit das Elterngeld rechtzeitig ausgezahlt werden kann. Sie erhalten es rückwirkend für bis zu drei Lebensmonate.

Den Antrag können Sie bei Ihrer Elterngeldstelle stellen.

Hier finden Sie Ihre Elterngeldstelle:

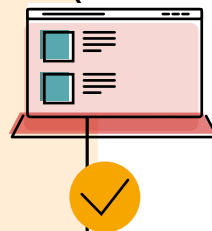
www.familienportal.de/suche

Hier können Sie den Antrag downloaden:

www.familienportal.de/antraege

Gut zu wissen!

In Berlin und Sachsen können Sie den Antrag bereits über ElterngeldDigital online stellen. Demnächst ist dies auch in Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen möglich. Weitere Bundesländer folgen ab Herbst 2019. Hier finden Sie mehr Informationen: www.elterngeld-digital.de



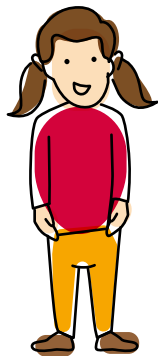
Weitere Informationen

Das Wichtigste zum Elterngeld auf einen Blick:

www.familienportal.de/eg

Informationsbroschüre zum Elterngeld:

www.bmfsfj.de/elterngeldinfos

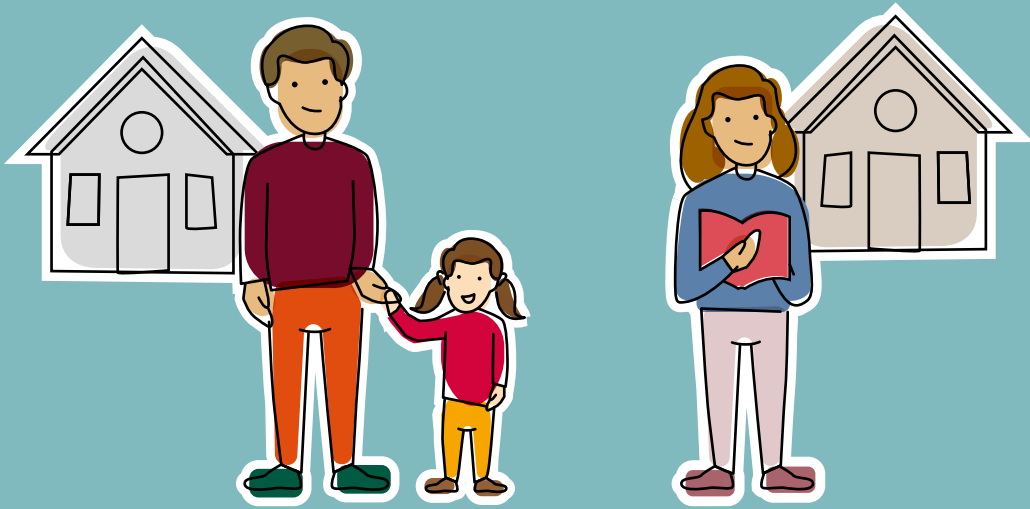


Übrigens!

Auch Großeltern und andere Familienangehörige können Elterngeld beantragen.

Nähere Informationen dazu gibt es hier:

www.familienportal.de/was-ist-eg



**Unterhaltsvorschuss und steuerlicher Entlastungsbetrag
für Alleinerziehende**

Der Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss unterstützt Sie, wenn Sie Ihr Kind allein erziehen. Er wird gezahlt, wenn Sie vom anderen Elternteil **keinen oder nur ungenügend Unterhalt** für Ihr gemeinsames Kind bekommen.

Der Staat legt dieses Geld sozusagen aus, damit Sie ausreichend für Ihr Kind sorgen können. Der andere Elternteil muss diesen **Vorschuss später zurückzahlen** – wenn er keinen Unterhalt zahlt, obwohl er diesen ganz oder teilweise aufbringen könnte.

Sie haben Anspruch auf den Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind, wenn ...

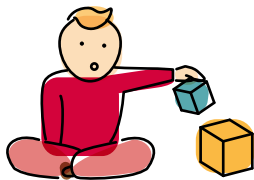
- ✓ ... Sie und Ihr Kind zusammen in Deutschland wohnen.
- ✓ ... Sie Ihr Kind alleine erziehen und die überwiegende Erziehungsverantwortung tragen.
- ✓ ... der andere Elternteil gar keinen, unregelmäßig oder zu wenig Unterhalt zahlt.
- ✓ ... Sie nicht mit einer anderen Person wieder verheiratet sind.

Übrigens!

Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind können Sie auch bekommen, wenn nicht zu klären ist, wer der Vater ist oder wenn der andere Elternteil verstorben ist. Bei der Klärung der Vaterschaft unterstützt das Jugendamt.



**Der Unterhaltsvorschuss
beträgt monatlich:**



für Kinder bis zu
5 Jahren: **150 Euro**



für Kinder zwischen
6 und 11 Jahren:
202 Euro



für Kinder zwischen
12 und 17 Jahren:
272 Euro*

Den Antrag auf Unterhaltsvorschuss können Sie in der Regel beim **Jugendamt** stellen.
Das für Sie zuständige Jugendamt finden Sie hier: www.familienportal.de/uv

*Hier gelten Sonderregelungen, die Sie
bei der Beantragung erfragen können.

Weitere Informationen

Das Wichtigste zum Unterhaltsvorschuss
auf einen Blick:

www.familienportal.de/uv

Informationsbroschüre zum Unterhalts-
vorschuss:

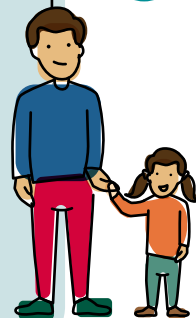
www.bmfsfj.de/uhv-broschuere

Übrigens!

Auch für Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die in Deutschland wohnen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Unterhaltsvorschuss erhalten.

**Ausführliche Informationen dazu und zu allen Fragen
rund um den Unterhaltsvorschuss:**

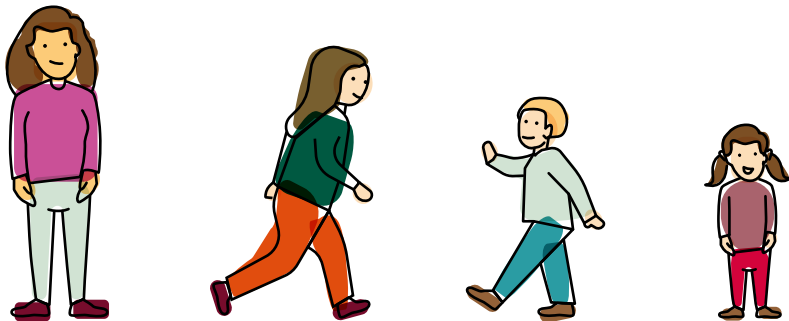
www.bmfsfj.de/unterhaltsvorschuss



Weniger Steuern für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag ist ein **Steuerfreibetrag für Alleinerziehende**. Er führt dazu, dass Sie mehr **Nettoeinkommen** haben. Sie können ihn beantragen, wenn Sie für Ihr Kind Kindergeld beziehen oder Ihnen stattdessen der Freibetrag zusteht.

Der Entlastungsbetrag beträgt **1.908 Euro** pro Jahr. Haben Sie mehrere Kinder, erhöht sich der Betrag für das zweite und jedes weitere Kind um je **240 Euro**.



1.908 Euro + Kind 2: **240 Euro** + Kind 3: **240 Euro** + Kind 4: **240 Euro** + Kind 5: **240 Euro**

Weitere Informationen

Das Wichtigste über den Entlastungsbetrag:

www.familienportal.de/freibetraege

Steuerentlastungen für Familien auf einen Blick:

www.familienportal.de/steuerentlastungen

Weniger Steuern für Alleinerziehende

Nicht vergessen!

Der Entlastungsbetrag in Höhe von **1.908 Euro** wird in der **Steuerklasse II**, der Steuerklasse für Alleinerziehende, automatisch berücksichtigt.

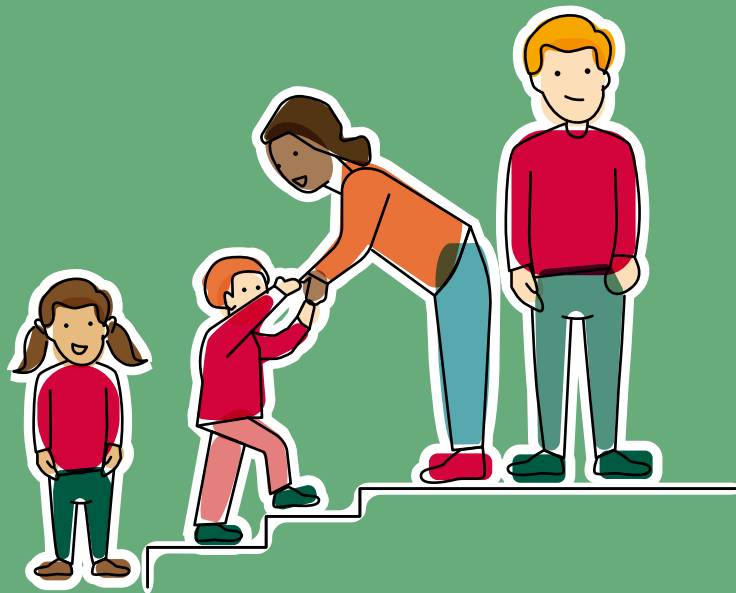
Sind Sie alleinerziehend, haben aber noch eine andere Steuerklasse?

Dann müssen Sie einen Antrag auf Wechsel in die Steuerklasse II bei Ihrem Finanzamt stellen.

Haben Sie mehr als ein Kind?

Dann müssen Sie ebenfalls beim Finanzamt einen Antrag stellen und der Freibetrag wird entsprechend erhöht.





Kinderbetreuung

Für jedes Kind einen Betreuungsplatz

Kinder sind unsere Zukunft. Deshalb gehört eine gute Kinderbetreuung zu den Hauptaufgaben der **Familien- und Bildungspolitik** in Deutschland. Kitas sind wichtige Bildungseinrichtungen. Sie sollen Kindern eine gute Förderung und Betreuung sowie Eltern eine gleichberechtigte, bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

Seit 1996 haben Kinder einen **Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz**, sobald sie drei Jahre alt sind. 2013 wurde dieser Anspruch ausgeweitet und gilt nun auch für ein- und zweijährige Kinder – unabhängig davon, ob die Eltern erwerbstätig sind oder nicht. Ihr Kind hat damit per Gesetz das Recht, in eine Kita zu gehen oder von einer Tagesmutter beziehungsweise einem Tagesvater betreut zu werden.



Damit es jedes Kind packt

Mehr Qualität und weniger Gebühren

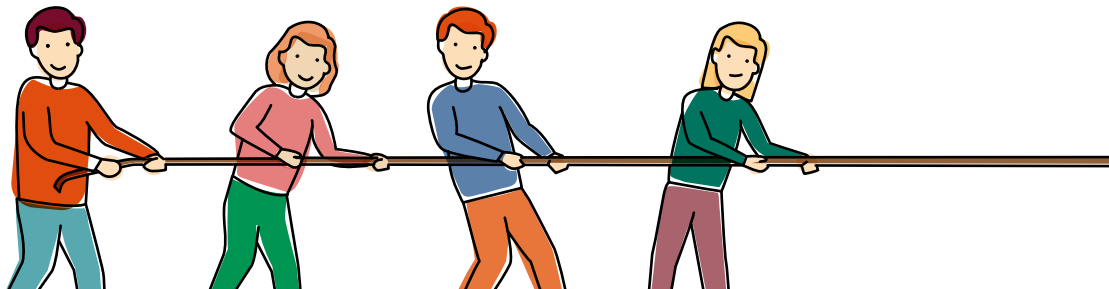
Am 1. Januar 2019 ist das neue GUTE KITA GESETZ in Kraft getreten. Der Bund unterstützt damit die Länder, die Qualität ihrer Kinderbetreuung zu verbessern und **Eltern bei den Kitagebühren zu entlasten** – bis hin zur Beitragsfreiheit. Der Bund stellt bis 2022 insgesamt **5,5 Milliarden Euro** zur Verfügung. Die 16 Bundesländer entscheiden selbst darüber, für welche Maßnahmen sie die Mittel vor Ort konkret einsetzen.

Mehr Kitaplätze

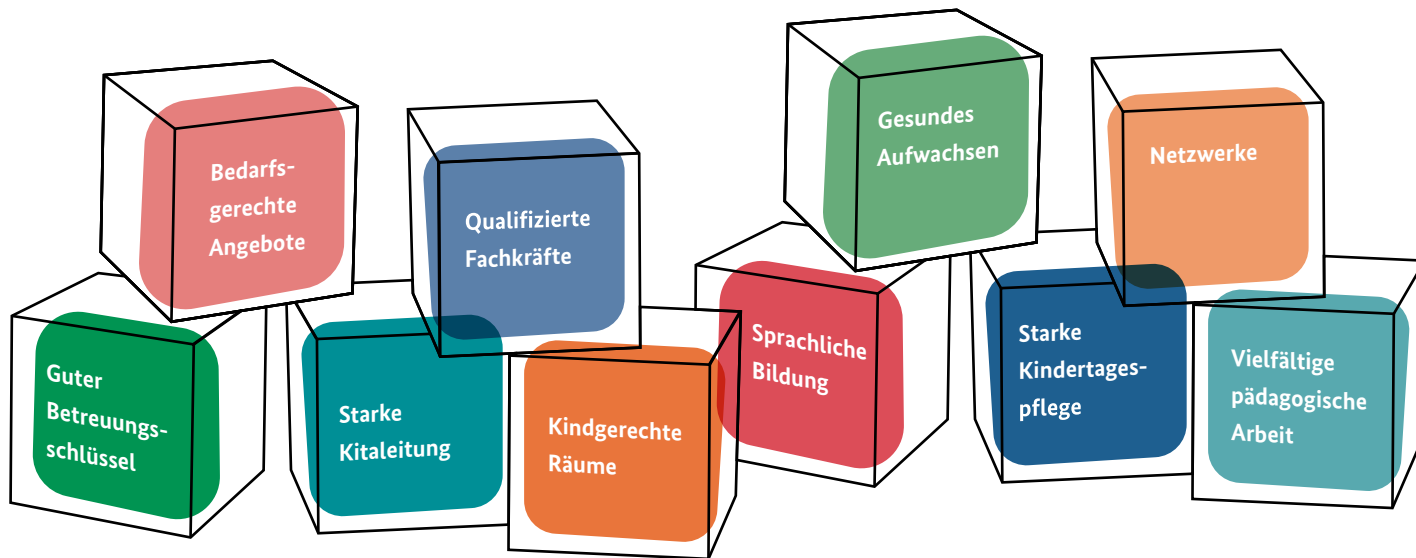
Der Bedarf an Kitaplätzen in Deutschland nimmt stetig zu. Es werden wieder mehr Kinder geboren, auch durch die Zuwanderung ist die Zahl der Kinder gestiegen. Immer mehr Eltern wünschen sich einen Betreuungsplatz für ihren Nachwuchs. Mit dem Investitionsprogramm des Bundes werden bis 2021 **100.000 zusätzliche Kitaplätze** geschaffen.

Mehr Fachkräfte

Gute Kitas brauchen vor allem gute Fachkräfte. Aus diesem Grund gibt es ab August 2019 eine Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher. Die Ausbildung soll damit attraktiver werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant die Förderung von **5.000 schulgeldfreien Ausbildungsplätzen**, um die Länder bei der Fachkräftesicherung zu unterstützen.



Die zehn Handlungsfelder im GUTE KITA GESETZ



Weniger Kitagebühren entlasten die Eltern

Wie viel Sie für den Platz in der Kita oder bei der Tagesmutter beziehungsweise dem Tagesvater zahlen, ist vor allem abhängig von Ihrem Wohnort. Je nach Bundesland und Kommune können die Regelungen unterschiedlich sein – auch was den Betreuungsumfang angeht, der Ihnen für Ihr Kind zusteht.

Was überall gilt: Mit dem GUTE KITA GESETZ müssen Gebühren ab 1. August 2019 **sozial gestaffelt** werden – zum Beispiel nach Einkommen oder Anzahl der Kinder. Familien mit sehr kleinem Einkommen, die Leistungen nach dem SGB II und XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, müssen **grundsätzlich keine Gebühren** zahlen.

Mit dem GUTE KITA GESETZ werden zusätzlich auch Familien, die den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, von den Gebühren befreit.

Überblick über Beitragsfreiheit in den einzelnen Ländern:

www.bildungserver.de (> Elementarbildung > Eltern > Kindertagesbetreuung > Kita-Gebühren)

Genauere Informationen zu den Kitagebühren in Ihrem Wohnort erhalten Sie bei Ihrem **Jugendamt**.

Übrigens!

Die Kosten für die Kinderbetreuung können Sie als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung geltend machen. Eltern können sie zu zwei Dritteln und bis zu einer Höhe von 4.000 Euro pro Kind und Jahr geltend machen.



Weitere Informationen

Informationen rund um alle
Fragen der Kinderbetreuung:

www.familienportal.de/kinderbetreuung

Das GUTE KITA GESETZ

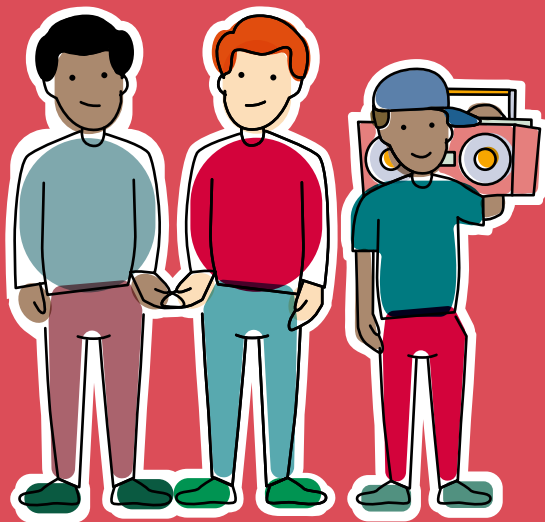
www.bmfsfj.de/gute-kita-gesetz

Informationen zu den aktuellsten

Entwicklungen rund um Kinderbetreuung:

www.fruehe-chancen.de





Weitere Leistungen und Angebote für Familien

Weitere finanzielle Leistungen

Wohngeld

Wohngeld ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Sie können es als Zuschuss zu Ihrer Miete erhalten, aber auch zu den Kosten von selbst genutztem Wohneigentum. Die Höhe des Wohngelds hängt davon ab, wie viele Personen in Ihrer Wohnung leben, was diese verdienen und wie hoch die Miete ist. Mit dem **Wohngeldrechner** des Bundesinnenministeriums können Sie prüfen, ob und wie viel Wohngeld Ihnen voraussichtlich zusteht:

www.bmi.bund.de (> Themen > Bauen, Stadt & Wohnen > Stadt & Wohnen > Wohngeld & Wohnraumförderung > Wohngeld)

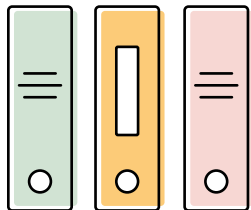
Mutterschutz

Ihr Arbeitgeber darf Sie in der Schwangerschaft und in der Stillzeit nicht beschäftigen, wenn dies Sie oder Ihr Kind gefährden könnte. Für die Zeiten, in denen Sie deswegen nicht oder nicht in vollem Umfang arbeiten dürfen, wird Ihnen Ihr **Lohn in der bisherigen Höhe fortgezahlt**. Sechs Wochen vor der Geburt müssen Sie nur arbeiten, wenn Sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären; acht Wochen nach der Geburt dürfen Sie auf keinen Fall arbeiten. In diesen Schutzfristen erhalten Sie Mutterschaftsleistungen (Mutterschaftsgeld und den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld). Die **Mutterschaftsleistungen** sind insgesamt so hoch wie Ihr durchschnittlicher Nettolohn vor dem Mutterschutz.

Wenn Ihnen **Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe** zusteht, können die Leistungen möglicherweise erhöht werden.

www.familienportal.de/mutterschaftsleistungen





Familienversicherung

Sind Sie gesetzlich krankenversichert, können Sie Ihre ganze Familie unter bestimmten Voraussetzungen kostenfrei mitversichern. Das gilt für **Kinder bis zum 23. Lebensjahr**, solange sie noch nicht arbeiten. Machen sie eine Schul- oder Berufsausbildung, liegt die Altersgrenze bei 25 Jahren. Ihre Ehe- oder Lebenspartnerin und Ihren Ehe- oder Lebenspartner können Sie ebenfalls mitversichern, wenn sie oder er nur ein geringes Einkommen hat. Informieren Sie sich dazu bei Ihrer Krankenkasse!

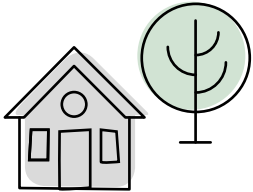
Riester-Förderung

Der Staat fördert entweder eine **Riester-Rentenversicherung**, einen **Riester-Fondssparplan** oder **Wohnriester**. Sie können jährliche Zulagen erhalten und die Beiträge außerdem von der Steuer absetzen. Die jährliche Grundzulage beträgt **175 Euro** für Sie selbst und **185 Euro** für jedes Kind, für ab 2008 geborene Kinder **300 Euro**. Die Riester-Beiträge hängen von Ihrem Einkommen ab. Um die volle staatliche Förderung zu erhalten, müssen Sie jährlich **vier Prozent Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens** einzahlen.

Baukindergeld

Dieser staatliche Zuschuss hilft Familien, ein **eigenes Haus** oder eine **Eigentumswohnung** zu finanzieren. Pro Kind erhalten Sie **12.000 Euro**, ausgezahlt in zehn jährlichen Raten zu je **1.200 Euro**. Ob ein Zuschuss gewährt wird, hängt von Ihrem Einkommen ab. Den Antrag stellen Sie bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

www.kfw.de (> Privatpersonen > Neubau > Baukindergeld)



BAföG

Auf die **staatliche Ausbildungsförderung** hat Ihr Kind Anspruch, wenn Sie ihm die Ausbildung oder das Studium nicht finanzieren können. Ob Ihr Kind BAföG erhält, hängt von Ihrem Einkommen, von der Art der Ausbildung und der Unterbringung Ihres Kindes ab.

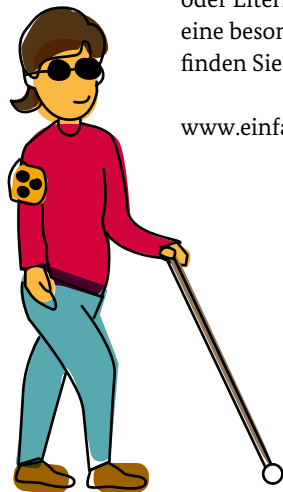
www.bafög.de



Hinterbliebenenrente

Die **gesetzliche Rentenversicherung** sichert Sie als Hinterbliebene oder Hinterbliebenen **bei einem Todesfall** ab. Das gilt sowohl für Ehepartnerinnen und Ehepartner als auch für eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner. Verlieren Kinder und junge Erwachsene ein Elternteil oder beide Elternteile, erhalten sie auf Antrag eine Waisenrente.

www.deutsche-rentenversicherung.de
(> Lebenslagen > Familie & Kinder > Informationen zur Rente > Hinterbliebenenrente)



Informationen für Menschen mit Handicap

Das Leben mit einem Handicap oder einem Familienmitglied mit Handicap – ob Kind oder Elternteil – ist für die ganze Familie eine besondere Herausforderung. Hier finden Sie die wichtigsten Informationen:

www.einfach-teilhaben.de

Familienferien und Kuren

Ferienholung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Familien-
erholung ermöglicht Familien Urlaub
zu erschwinglichen Preisen. Die gemein-
nützigen Ferienstätten gehören kirchlichen
Trägern, der Arbeiterwohlfahrt, dem
Deutschen Roten Kreuz, den Naturfreunden
und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband.

www.bag-familienholung.de

Kuren

Das Müttergenesungswerk bietet Müttern –
allein oder mit ihren Kindern – ganzheit-
liche Kuren an. In ausgewählten Kliniken
gibt es auch Vater-Kind-Kuren und Gesund-
heitsangebote für pflegende Angehörige.

www.muettergenesungswerk.de



Angebote für Regenbogenfamilien

Regenbogenportal

Auf dem Online-Portal bietet das Bundesfamilienministerium Informationen zu LSBTI-Themen – sprich für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen und deren Familien und Angehörige. Auch Lehrerinnen und Lehrer, Beratungsfachkräfte oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können sich dort informieren. Dazu gehört eine **Datenbank mit bundesweiten Anlaufstellen** für Beratung, Vernetzung und Freizeitgestaltung.

www.regenbogenportal.de

Beratungsstellen

Hier finden Regenbogenfamilien Anlaufstellen in ihrer Nähe:

www.regenbogenkompetenz.de
(> Beratung finden)

Kuren für Regenbogenfamilien

Das Deutsche Rote Kreuz bietet Kuren speziell für Regenbogenfamilien an.

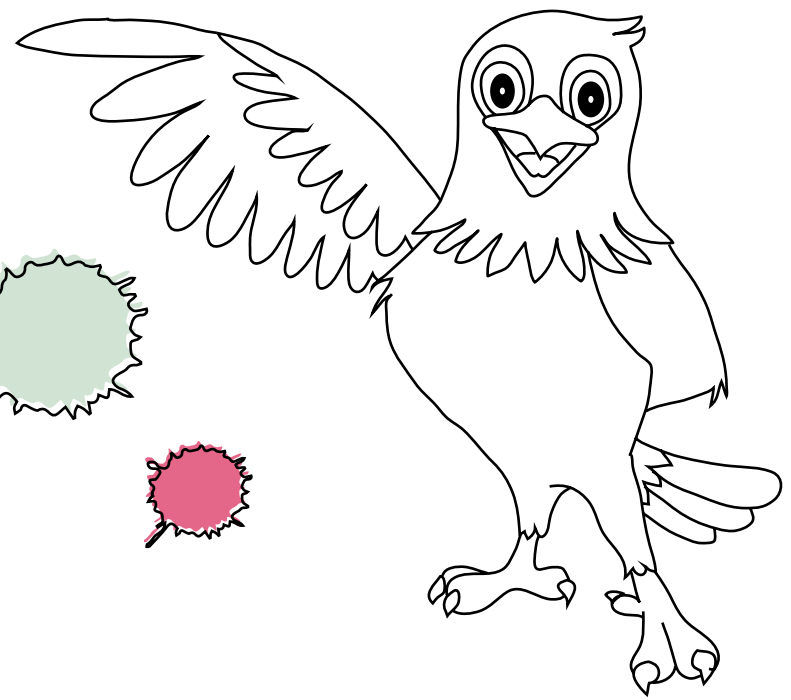
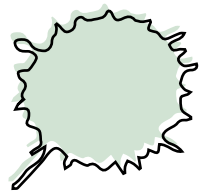
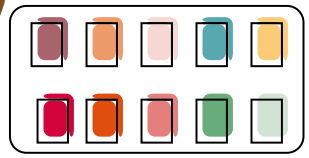
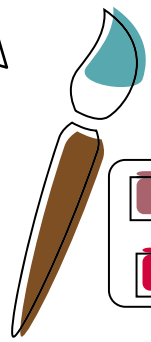
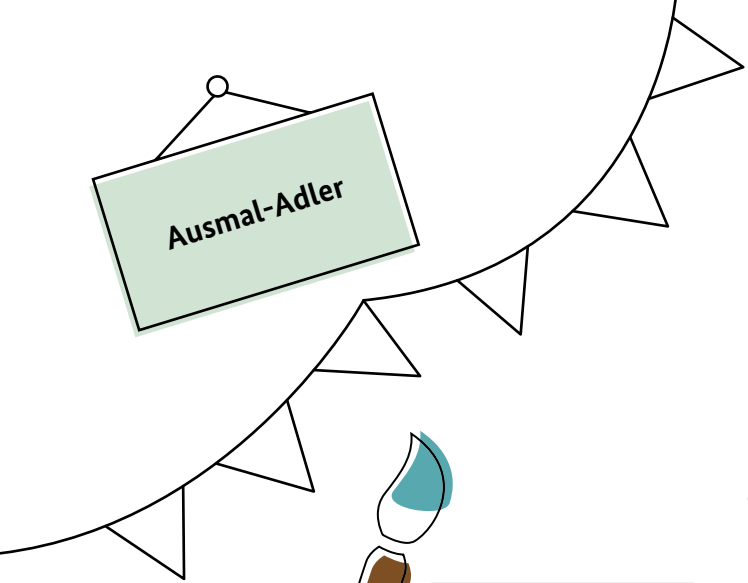
www.drk-kurzentrums-carolinensiel.de



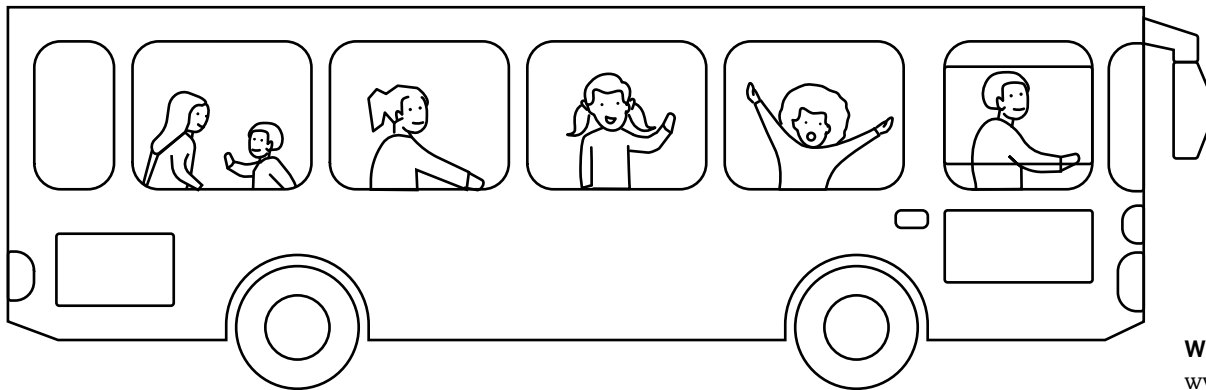
Meine Checkliste

A checklist form consisting of a light orange rounded rectangle with a black border. Inside the rectangle, there are eight horizontal black lines spaced evenly down the page, providing a template for writing items on a checklist.

Ausmal-Adler



Hast du Lust zu malen?
Dann zeig doch mal,
Bus für die Kinderrechte
aussehen könnte. Viel Spaß!



Weitere Informationen:
www.bmfsfj.de/kinderrechte

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon:
gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Artikelnummer: 2BR247

Stand: Juli 2019, 1. Auflage

Gestaltung: neues handeln AG

Bildnachweise: Dr. Franziska Giffey:

Bundesregierung / Jesco Denzel,

Hubertus Heil: Susi Knoll,

Olaf Scholz: Thomas Koehler / photothek.net

Druck: Druckerei J. Humburg GmbH

 Engagement

 Familie

 Ältere Menschen

 Gleichstellung

 Kinder und Jugend